

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

AR 5901/16, mein Schreiben vom 26.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zulässigkeit meiner Verfassungsbeschwerde vom 26.08.2016 erkläre ich Folgendes:

Aus dem Bescheid des Jobcenters Göttingen vom 09.08.2016 über die Höhe der Sozialleistungen geht hervor, dass ich selbst und gegenwärtig betroffen bin.

Die von mir gerügten Grundrechtseinschränkungen entstehen nicht erst aufgrund des auf meinen ALG-II-Antrag erfolgten Bescheides. Ein Ausbleiben des Verwaltungsaktes in Form des Bescheides hätte für mich umfangreichere Grundrechtseinschränkungen bedeutet, da ich aufgrund meiner Hilfebedürftigkeit kein anderes Einkommen gehabt hätte und bereits mein Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) nicht gewährleistet gewesen wäre. Ein nicht vorhandenes Einkommen greift im Kontext unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsform bereits meine existentiellen Grundrechte an.

Der Verwaltungsakt lindert also lediglich die Grundrechtseinschränkungen, beseitigt diese aber nicht vollständig. Somit bin ich auch unmittelbar von den in meiner Beschwerde genannten Grundrechtseinschränkungen betroffen.

Diese unmittelbare Betroffenheit entsteht dadurch, dass wir kein vorsorgendes, sondern ein nachsorgendes Sozialsystem haben. In unserer Gesellschaft wird Einkommen ausschließlich durch Erwerbsarbeit im Arbeitsmarkt generiert. Auch die Generierung von Sozialleistungen ist überwiegend von Erwerbseinkommen abhängig. Bleibt das Erwerbseinkommen aus, z.B. bei Erwerbslosigkeit, dann ist der Betroffene zunächst durch die Einkommenslosigkeit existenziell bedroht. Erst nach dem Eintreten dieses Notstandes wird auf Antrag nachsorgend ein Einkommen in Form von Sozialleistungen für das Lebensnotwendige ausgezahlt.

Das derzeitige nachsorgende Sozialsystem bedeutet also, dass praktisch alle Grundrechte ggf. erst auf Grund eines Antrages bei der zuständigen Behörde wahrgenommen werden können. Dies widerspricht meines Erachtens dem Charakter von Grundrechten, die jedem Bürger bedingungslos gewährt werden müssen und für die es keiner Beantragung bedarf.

Hätten wir ein tatsächlich vorsorgendes Sozialsystem, in dem beispielsweise jeder Bürger von vornherein eine unantastbare und armutsfeste und für Alle gleiche Einkommensbasis ausgezahlt bekäme, wären keinerlei Grundrechtseinschränkungen denkbar. Durch Erwerbstätigkeit könnte dann ein zusätzliches Einkommen generiert werden.

Meine Verfassungsbeschwerde richtet sich an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, da ich der Auffassung bin, dass die Entscheidung des ersten Senates vom 23. Juli 2014 verfassungswidrig ist. Der erste Senat hat eine denklogisch bzw. aussagenlogisch falsche Annahme vorausgesetzt.

Die aussagenlogische Implikation („Wenn... dann...“-Aussage) hat die unangenehme Eigenschaft, dass bei korrekter Anwendung der logischen Ableitungsregeln aus einer falschen Voraussetzung sowohl falsche als auch wahre Aussagen abgeleitet werden können.

Da ich die vorausgesetzte Annahme des ersten Senates, man könne vom Verbrauch auf den Bedarf schließen, für logisch falsch halte, sind alle Schlussfolgerungen, die darauf basieren, in ihren Wahrheitsgehalten meines Erachtens nicht mehr eindeutig bestimmbar.

In Ihrem Schreiben vom 06.09.2016 an mich behaupten Sie auf Seite 2 Absatz 3, dass Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht Gegenstand eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens sein können, ohne diese Aussage zu belegen.

Ich teile Ihre Auffassung nicht. In Ihrem Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht vom März 2015 schreiben Sie im Abschnitt „I. Allgemeines“:

„Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.“

Dieser Satz schließt die Aufhebung einer verfassungswidrigen Entscheidung innerhalb des Bundesverfassungsgerichtes in eigener Sache nicht aus. Hierbei bietet sich an, die innere Struktur des Bundesverfassungsgerichtes zu nutzen, um beim Vorliegen erheblicher Zweifel zu ermöglichen, dass der eine Senat eine Entscheidung des jeweils anderen Senates für verfassungswidrig erklären und erneut über den Sachverhalt entscheiden kann.

Es muss möglich sein, dass auch das Bundesverfassungsgericht sich selbst kontrollieren kann. Wäre dies nicht möglich, dann bestände das Risiko, dass ein Fehlurteil, wie in Stein gemeißelt, für immer fortbestände und nicht auf Veränderungen in der Gesellschaft reagiert werden könnte.

Meine Kritik am Urteil des ersten Senates möchte ich nicht als Schelte gegen das Bundesverfassungsgerichtes verstanden wissen. Mir geht es darum aufzuzeigen, dass jeder Mensch (also auch jeder Richter) fehlbar ist und die eigenen Gedanken manchmal in eine falsche Richtung gehen können.

Beispielsweise bin ich selbst von menschlichen Unzulänglichkeiten betroffen: Ich beschäftige mich mit theoretischer Physik und merke selbst, wie ich mich bei der Entwicklung einer eigenen Theorie immer wieder selbst korrigieren und einst für gut befundene Gedanken wieder verwerfen muss.

Wenn ich mich nun in Gedanken in die Rolle eines Verfassungsrichters hineinversetzte und mir bewusst wäre, dass ein von mir getroffenes Urteil nie wieder revidierbar wäre, könnte ich im Falle eines Fehlurteils die psychische Belastung nicht aushalten, da ein Fehlurteil erhebliche negative Auswirkungen auf meine Mitmenschen und die gesamte Gesellschaft haben kann.

Staatstheoretisch und demokratietheoretisch ist meine Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes eine Herausforderung für das Bundesverfassungsgericht selbst und damit von allgemeiner Bedeutung für die Fortentwicklung unseres demokratischen Systems.

Desweiteren ist mein Anliegen noch in dem Sinne von allgemeiner Bedeutung, dass die Festlegung der Höhe der Sozialleistungen mehrere Millionen Menschen in unserem Lande betrifft.

Den Versuch, den gewöhnlichen Instanzenweg in der Sozialgerichtsbarkeit zu beschreiten, halte ich für aussichtslos, da die Richter der Sozialgerichte auf das Urteil des ersten Senates des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.07.2014 verweisen und für als richtig annehmen und deshalb nicht das Verfahren nach Artikel 100 GG aussetzen würden, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Ich bitte Sie daher, das Verfassungsbeschwerdeverfahren fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

Stefan Pudritzki